



Verpflichtungserklärung für Einfuhren

gestützt auf Art. 23 der Güterkontrollverordnung¹ und Art. 8, 72 und 73 des Kernenergiegesetzes²

Zum internen Gebrauch		Datum Erhalt	Ref DB-Import
Abschnitte A bis D sind vom Endempfänger auszufüllen Es sind alle Felder auszufüllen, sofern anwendbar.			
A	Angaben zu den beteiligten Firmen/Personen		
	1. Name und Adresse des ausländischen Lieferanten		
	2. Name und Adresse des temporären Empfängers in der Schweiz, sofern anwendbar		
	3. Name und Adresse des Endempfängers		
	3a. Telefonnummer des Endempfängers	3b. E-Mail Adresse des Endempfängers	
B	Angaben zu den Gütern		
	4. Beschreibung der Güter		
	5. Endverwendungszweck		
	6. Menge	7. Referenznummer (z.B. Vertrag od. sonstige Identifikationsnummer), sofern vorhanden	
	8. Erwartetes Einfuhrdatum (oder Zeitspanne)	9. Betroffene Exportkontrollnummer(n) gemäss ausführendem Land	
	10a. Ursprüngliches Herstellungsland	10b. Bekannte ausländische Verpflichtungen («Obligations»), welche mit den Gütern verknüpft sind	
C	Angaben zur Wiederausfuhr Informationen bezüglich einer allfälligen späteren Wiederausfuhr der unter Abschnitt B aufgeführten Güter oder von daraus resultierenden kontrollierten Produkten ³ .		
	11. Das Ursprungsgut ist zur späteren Wiederausfuhr vorgesehen <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Feld 12) <input type="checkbox"/> ja (weiter mit Feld 11a)		
	11a. In folgende Länder	11b. Zum ursprünglichen Lieferanten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	11c. Exportkontrollnummer (EKN) des Ursprungsguts gemäss Güterkontrolllisten der Güterkontrollverordnung (GKV)
	12. Die aus dem Ursprungsgut resultierenden Produkte sind zur Ausfuhr bestimmt/vorgesehen <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Abschnitt D) <input type="checkbox"/> ja (weiter mit Feld 12a)		
	12a. In folgende Länder (Angabe aller Länder, inkl. Herkunftsland, sofern zutreffend)	12b. Exportkontrollnummer (EKN) der aus den Gütern resultierenden Produkte gemäss Güterkontrolllisten der GKV	

¹ Güterkontrollverordnung vom 03. Juni 2016 (GKV, SR 946.202.1)

² Kernenergiegesetz vom 21.03.2003, Stand 01.01.2021 (KEG, SR 732.1)

³ Materialien, Ausrüstung, Technologie, Software und Dienstleistungen gemäss Anhang 2 der GKV



Verpflichtungserklärung

Der in Feld 3 aufgeführte Endempfänger bestätigt:

1. das vorliegende Formular wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen ausgefüllt zu haben,
2. die in Abschnitt B aufgeführten Güter bestellt zu haben, bzw. deren Einfuhr zu erwarten,
3. die nachfolgenden Verbindlichkeiten zum Zwecke der Erfüllung der internationalen und schweizerischen Verpflichtungen⁴ einzuhalten:
 - a. Die eingeführten Güter sowie die daraus resultierenden Produkte⁵ werden nur für friedliche zivile Zwecke verwendet. Sie werden in keiner Weise für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von nuklearen Sprengkörpern oder in deren Trägersystemen verwendet.
 - b. Möchte der in Abschnitt A genannte Endempfänger die in Abschnitt B genannten Güter oder die daraus resultierenden Produkte ausführen, muss er, sofern diese nach Anhang 2 GKV der Exportkontrolle unterliegen, eine Ausfuhrbewilligung gemäss Art. 3 GKV bei der zuständigen Behörde (SECO/BFE) beantragen. Im Falle von in Anhang 2 Teil 1 GKV nicht gelisteten Gütern oder resultierenden Produkten, muss vor der Ausfuhr die Zustimmung des BFE eingeholt werden (gestützt auf Art. 8 KEG). Dem Gesuch ist eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung beizulegen. Für in Abschnitt B genannte Güter, welche ohne technologische Aufwertung an den ursprünglichen Lieferanten zurückgeschickt werden, genügt eine Meldung ans BFE innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Ausfuhr.
 - c. Eine allfällige Veräusserung oder Weitergabe der in Abschnitt B genannten Güter im Inland muss dem BFE im Voraus gemeldet werden⁶. Eine allfällige Vernichtung, Entsorgung oder der Nicht-Bezug innerhalb eines Jahres der in Abschnitt B genannten Güter muss dem BFE innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.
 - d. Die in Abschnitt D genannten Verbindlichkeiten werden mit der Weitergabe der in Abschnitt B genannten Güter sowie der daraus resultierenden Produkte weitervererbt.
4. im Falle einer Einfuhr von immateriellen Gütern (Technologie, Software) zusätzlich die folgenden Auflagen zu erfüllen:
 - a. Führen eines Registers der erhaltenen Dokumente/Software (Empfangsdatum, Titel/Kurzbeschreibung, Referenznummer).
 - b. Aufführen der entsprechenden Technologie / Software als «von der Exportkontrolle erfasste Güter» im Internen Compliance Programm (ICP).
 - c. Jährliche Mitteilung bis spätestens 30.01. über den Stand der Einfuhren (werden weitere Dokumente erwartet? Bzw. Projekt «laufend» oder «abgeschlossen») an das BFE.
 - d. Einreichen des Registers (gemäss 4a) und ICP (gemäss 4b) im Rahmen von Audits des BFE/SECO oder auf Verlangen.

D

13. Begleitdokumente, welche mit dem vorliegenden Formular eingereicht werden müssen (sofern vorhanden).

End-User Certificate (EUC) Bestellung (PO) Kaufvertrag Internes Compliance Programm (ICP)

14. Ort und Datum

15. Name und Funktion des Unterzeichnenden in Blockschrift

16. Firmenstempel und Unterschrift

⁴ im Rahmen der Mitgliedschaft der Schweiz in der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), bilateralen Abkommen, speziellen Lieferlandbedingungen, usw.

⁵ Materialien, Ausrüstung, Technologie, Software und Dienstleistungen

⁶ Für Deuterium ist die Weitergabe od. Veräusserung im Inland von Mengen < 50 kg Deuterium Atome pro Jahr pro Empfänger nicht meldepflichtig. Einzig die vollständige Auflösung des Inventars, wofür eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, sowie jährliche Bestände und Weitergaben von Mengen > 50 kg Deuterium Atome pro Jahr pro Empfänger, sind dem BFE innerhalb von 30 Tagen zu melden.



Information und Kontakt

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen der Güterkontrollverordnung mit den entsprechenden Anhängen können unter [SECO - Rechtliche Grundlagen und Güterlisten](#) abgerufen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäss [Kernenergiegesetz](#) sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts ([Fedlex](#)) verfügbar.

Die ausgefüllte Verpflichtungserklärung ist dem Bundesamt für Energie vor Einfuhr der Güter einzureichen (per E-Mail: sk@bfe.admin.ch oder per Post an: Bundesamt für Energie BFE, Sektion Safeguards, 3003 Bern). Die unter Abschnitt D genannten Meldungen müssen ebenfalls an diese Adresse gesendet werden.

Alle wesentlichen Unterlagen zu den in Abschnitt B genannten Gütern sowie zu den daraus resultierenden Produkten müssen während der gesamten Lebensdauer der Güter aufbewahrt werden (KEG Art. 8 Absatz 1) und sind den zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen (GKV Art. 23 Absatz 2, KEG Art. 73 Abs.1). Der Endverbleib der in Abschnitt B aufgeführten Güter kann durch Kontrolle vor Ort vom BFE überprüft werden (GKV Art. 23 Absatz 3, KEG Art. 73 Abs. 2).

Nach Erhalt des unterzeichneten Formulars kann das BFE gegenüber dem in Feld 3 aufgeführten Endempfänger allfällige Zusatzaufgaben formulieren und diese mit den in Abschnitt D genannten Verpflichtungen in eine Verfügung umwandeln. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

E